

RS OGH 1995/6/7 5Ob83/95, 5Ob167/08g, 5Ob210/11k, 5Ob18/14d, 5Ob43/18m, 5Ob229/17p, 5Ob179/17k, 5Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.1995

Norm

ABGB §5

WEG 1948 allg

WEG 1948 §1 Abs2

WEG 1975 §29 Abs1

WEG 2002 §55

Rechtssatz

Wurde Wohnungseigentum an der Liegenschaft bereits vor dem 1.9.1975 begründet, so sind die mit einer beantragten Neuparifizierung zusammenhängenden Streitfragen noch nach den Vorschriften des WEG 1948 zu lösen; das gilt gemäß § 29 Abs 1 Z 1 WEG für die eigentliche Parifizierung (Festsetzung der Jahresmietwerte), daneben aber auch für die hier zu lösende Frage, ob zugunsten der Antragsgegnerin Wohnungseigentum beziehungsweise Zubehörwohnungseigentum an der Fläche "Hof - Einfahrt" besteht, weil Gesetze grundsätzlich nicht zurückwirken und Gesetzesänderungen - wie hier die Änderung der für die Behandlung von Kfz - Abstellflächen maßgeblichen Bestimmungen durch das WEG 1975 (bis hin zur Novellierung durch das 3.WÄG) - auf die vorher erworbenen Rechte keinen Einfluss haben (§ 5 ABGB).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 83/95

Entscheidungstext OGH 07.06.1995 5 Ob 83/95

- 5 Ob 167/08g

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 167/08g

nur: Aufgrund der Wohnungseigentumsbegründung vor dem 1. 9. 1975 sind die mit der beantragten Neuparifizierung zusammenhängenden Streitfragen noch nach den Vorschriften des WEG 1948 zu lösen. (T1)

- 5 Ob 210/11k

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 5 Ob 210/11k

Auch; Beis ähnlich wie T1

- 5 Ob 18/14d

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 5 Ob 18/14d

Auch; Beisatz: Auch alle mit der beantragten Neuparifizierung sonst zusammenhängenden materiell-rechtlichen Fragen sind noch nach dem WEG 1948 zu beurteilen. Das gilt im hier interessierenden Zusammenhang insbesondere für die Frage, ob zu Gunsten der Antragsgegnerin Wohnungseigentum bzw Zubehörwohnungseigentum an den Abstellflächen bzw den Kfz?Einstellplätzen begründet werden konnte. (T2)

- 5 Ob 43/18m

Entscheidungstext OGH 10.04.2018 5 Ob 43/18m

Vgl auch

- 5 Ob 229/17p

Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 229/17p

Auch; nur T1

- 5 Ob 179/17k

Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 179/17k

Vgl auch; nur T1

- 5 Ob 106/19b

Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 106/19b

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048303

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at